

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für den

Fachbereich

M A S C H I N E N B A U

der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Vom 21.12.2000

(Amtliche Mitteilungen der GMU Nr. 26/2000)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hat das Recht der Promotion. Die Promotion erfolgt aufgrund einer selbstständig verfassten, anerkannten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird die Befähigung der Promovendin oder des Promovenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen.
- (2) Das Promotionsverfahren wird vom Fachbereich Maschinenbau durchgeführt, sofern das Thema der vorgelegten Dissertation in eines der im Fachbereich Maschinenbau vertretenen Fächer fällt. Die Dissertation soll unter der Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor mit besonderen Forschungsleistungen¹ bzw. eine Habilitierte oder einen Habilitierten der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg entstanden sein.
- (3) Geht eine Dissertation über den Rahmen der im Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vertretenen Fächer hinaus, so können Professorinnen oder Professoren mit besonderen Forschungsleistungen bzw. Habilitierte aus anderen Fachbereichen bzw. anderen Universitäten oder Forschungsinstituten um ihre Mitwirkung bei dem Promotionsverfahren gebeten werden.
- (4) Aufgrund einer Promotion im Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg wird der Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften mit dem Titel Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (abgekürzt: Dr.-Ing.) verliehen.

§ 2
Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau wählt einen für die Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss), der aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem

¹ Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen sind die Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 b Hochschulgesetz, deren besondere Forschungsleistungen nach der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung besonderer Forschungsleistungen an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg und die Professorinnen oder Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 a Hochschulgesetz.

wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden besteht. Mindestens zwei der Professorinnen und Professoren müssen Professorinnen oder Professoren mit besonderen Forschungsleistungen sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds im Promotionsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau wählt aus den dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Der Promotionsausschuss hat im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:
 1. Der Promotionsausschuss informiert auf Wunsch Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Promotion im Fachbereich Maschinenbau anstreben, über potenzielle Betreuerinnen und Betreuer, Arbeitsplätze aktueller Forschungsprojekte und Promotionsstipendien. Er vermittelt und schlichtet, wenn Unzulänglichkeiten während der Erstellung einer Doktorarbeit auftreten.
 2. Der Pomotionsausschuss führt eine Liste mit den Themen aller Dissertationen, die im Fachbereich Maschinenbau bearbeitet wurden, mit den Namen der Promovierten und der Gutachterinnen und Gutachter.
 3. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Promotion nach § 3 erfüllt. Er entscheidet über die Notwendigkeit angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien im Maschinen- und Anlagenbau sowie über sonstige Auflagen, die für die Zulassung zur Promotion gemacht werden.
 4. Der Promotionsausschuss stellt die Äquivalenz ausländischer Examina, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, fest. Er stellt darüber hinaus fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor der Zulassung zur Promotion auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 3 Abs. 3, 5 und 6 zu absolvieren hat.
 5. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5.
 6. Der Promotionsausschuss bestimmt gemäß § 6 für jedes Promotionsverfahren die Referentin oder den Referenten, die Korreferentinnen oder den Korreferenten sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. Er bestellt nach § 7 Abs. 3 und 4 eventuell notwendige weitere Gutachterinnen und Gutachter.
 7. Der Promotionsausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren.

8. Der Promotionsausschuss behandelt gegebenenfalls Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen nach § 18 Abs. 2.
 9. Der Promotionsausschuss stellt gegebenenfalls den Antrag nach § 16, einen bereits verliehenen Doktorgrad zu entziehen oder erklärt bereits erbrachte Promotionsleistungen für ungültig.
 10. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob die Dissertation in einer fremden Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 zugelassen wird.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

S 3

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss mit der Gesamtnote mindestens gut nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende erfolgreiche Studien im Promotionsfach Maschinen- und Anlagenbau oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetznachweist.
- (2) Zum Promotionsverfahren im Fachbereich Maschinenbau wird zugelassen, wer nach einem Studium mit der Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern den Grad einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs oder den Mastergrad der Fachrichtung Maschinenbau an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

- (3) Absolventinnen oder Absolventen eines integrierten Studiengangs Maschinenbau oder eines Fachhochschulstudiengangs Maschinenbau mit der Qualifikation entsprechend Absatz 1 Buchstabe b) werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die auf die Promotion vorbereitenden Studien mit Erfolg abgeschlossen haben. Diese Studien entsprechen in ihrem Umfang einem mindestens zweisemestrigen Studium und enthalten die Fächer des Grundstudiums (Technische Mechanik I-II/Strömungsmechanik und Thermodynamik) sowie drei weitere relevante Fächer, die vom Promotionsausschuss festgelegt werden.
- (4) Absolventinnen oder Absolventen eines Studiengangs Maschinenbau, der mit dem Bachelor-Grad abschließt, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie ein Ergänzungsstudium absolviert haben, dessen Abschluss mit dem Mastergrad einer Universität äquivalent ist.
- (5) Absolventinnen oder Absolventen eines Masterstudiengangs Maschinenbau einer Fachhochschule werden zur Promotion zugelassen, wenn sie weitere auf die Promotion vorbereitende Studien mit Erfolg abgeschlossen haben. Diese entsprechen in ihrem Umfang einem zweisemestrigen Studium und enthalten die Fächer des Grundstudiums (Technische Mechanik III/Strömungsmechanik und Thermodynamik) sowie zwei weitere relevante Fächer, die vom Promotionsausschuss festgelegt werden.
- (6) Absolventinnen oder Absolventen anderer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Studiengänge können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Promotionsverfahren im Fachbereich Maschinenbau zugelassen werden, wenn die absolvierten Studiengänge wenigstens Teilgebiete des Maschinenbaus in wesentlichem Umfang zum Gegenstand haben. Ist der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Ansicht, dass in den abgelegten Prüfungen maschinenbaurelevante Fächer nicht hinreichend berücksichtigt wurden, so kann er zusätzliche Studien in den für die Promotion relevanten Fächern bzw. den Nachweis entsprechender Kenntnisse zur Auflage machen. Art und Umfang dieser Studien und der abzulegenden Prüfungen werden rechtzeitig im Einzelfall auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (7) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist vom Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Der Promotionsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

über Auflagen, die der Kandidatin oder dem Kandidaten für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Verbleiben nach gutachterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen. Eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache wird vorausgesetzt.

S 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Maschinenbau zu richten. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Der Titel der Dissertation sowie eine Zusammenfassung von höchstens einer Seite Umfang,
 2. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er mit der eingereichten Arbeit die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Maschinenbau anstrebt. In einer Begründung weist die Promovendin oder der Promovend anhand der Zusammenfassung der Dissertation nach, dass der Gegenstand und die verwendeten Methoden in der Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse und für den Maschinenbau von Bedeutung sind,
 3. ein unterschriebener Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsganges,
 4. der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3, insbesondere die erforderlichen Bescheinigungen und Zeugnisse über bereits abgelegte akademische Prüfungen,
 5. eine Erklärung, ob vorausgegangene Promotionsverfahren im Fach Maschinenbau oder einem anderen Fach endgültig gescheitert sind. Gegebenenfalls sind Hochschule, Fachbereich bzw. Fakultät und Zeitpunkt des Promotionsversuchs sowie der Titel der Dissertation anzugeben,
 6. ein Führungszeugnis. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst steht oder an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg immatrikuliert ist bzw. bis drei Monate vor Eingang des Antrags immatrikuliert war,
 7. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde,

8. vier Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Form. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Das Titelblatt ist nach dem im Anhang gezeigten Muster 1 zu gestalten. Als letzte Seite ist ein tabellarischer Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers anzufügen. Eine Gemeinschaftsdissertation, die in wissenschaftlicher Zusammenarbeit von mehreren Verfasserinnen oder Verfassern erarbeitet wurde, kann nicht anerkannt werden,
9. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst und, abgesehen von den Anregungen ihrer oder seiner Betreuerin bzw. ihres oder seines Betreuers, keine anderen als die in der Arbeit ausdrücklich zitierten Quellen benutzt hat. Der Name der Betreuerin oder des Betreuers ist anzugeben,
10. gegebenenfalls ein Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden für die Referentin oder den Referenten,
11. gegebenenfalls eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach § 10 Abs. 1 Satz 3 bei der mündlichen Prüfung gestattet.

(3) Urkunden sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

Von Urkunden in anderer als deutscher Sprache sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 **Entscheidung über das Zulassungsgesuch**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Promovendin oder des Promovenden zum Promotionsverfahren. Fehlende Unterlagen werden gegebenenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses angefordert und können binnen einer Frist von vier Wochen nachgereicht werden. Der Promotionsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Diese Entscheidung soll innerhalb einer vertretbaren Frist, in der Regel vier Wochen nach Eingang des Antrags, getroffen werden.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 entspricht oder mehr als ein vorheriger Promotionsversuch der Bewerberin oder des Bewerbers endgültig gescheitert ist. Nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren kann die Promovendin oder der Promovend einmal erneut zur Promotion zugelassen werden. Die Zulassung zur Promotion ist auch zu versagen, wenn eine fachliche Zuordnung des gewählten Dissertationsthemas gemäß § 1 Abs. 2 nicht möglich ist.
- (3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend § 3 zusätzliche Studien zu absolvieren oder andere Auflagen zu erfüllen, so wird die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ausgesetzt, bis die Prüfungsergebnisse dem Promotionsausschuss vorliegen bzw. die erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (4) Hält der Promotionsausschuss im Hinblick auf die Erklärung der Promovendin oder des Promovenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 einen anderen Fachbereich für zuständig, so leitet er die Unterlagen mit einem begründeten Bescheid an die Dekanin oder den Dekan des entsprechenden Fachbereichs weiter. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zu geben, den Antrag zu ändern, zu ergänzen oder zurückzuziehen.
- (5) Liegt dem Promotionsausschuss ein Antrag auf Zulassung zur Promotion vor, der wegen Unzuständigkeit vom Promotionsausschuss eines anderen Fachbereichs an den Fachbereich Maschinenbau weitergeleitet wurde, und beschließt der Promotionsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau ebenfalls die Unzuständigkeit gemäß § 5 Abs. 4, so ist dieser Vorgang mit Begründung an die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg zu geben. Diese leitet den Vorgang mit einer Empfehlung an das Rektorat weiter. Die Entscheidung des Rektorats ist bindend.
- (6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Dekanin oder dem Dekan von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promovendin oder dem Promovenden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Zulassung teilt die Dekanin oder der Dekan der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Promovendin oder dem Promovenden durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Zulassungsantrag als nicht gestellt.

S 6
Prüfungskommission

- (1) Im Anschluss an die Zulassung einer Promovendin oder eines Promovenden zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die fünf Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen oder Professoren mit besonderen Forschungsleistungen oder im Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg habilitiert sein.
- (2) Werden nach Einschätzung des Promotionsausschusses in der vorgelegten Dissertation Forschungsgebiete behandelt, die im Fachbereich Maschinenbau nicht in entsprechendem Umfang vertreten sind, so kann der Promotionsausschuss bis zu zwei Professorinnen oder Professoren mit besonderen Forschungsleistungen oder Habilitierte aus anderen Fachbereichen oder Professorinnen oder Professoren mit einer Qualifikation entsprechend § 46 Abs. 1 Nr. 4a Hochschulgesetz bzw. Habilitierte von anderen Universitäten oder Forschungsinstituten um ihre Mitwirkung in der Prüfungskommission bitten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Mitglied des Fachbereichs Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg sein.
- (3) Als Gutachterin oder Gutachter benennt der Promotionsausschuss eine Referentin oder einen Referenten, der in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer sein soll, und einen oder zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend hat das Recht, die Referentin oder den Referenten vorzuschlagen.
- (5) Die Prüfungskommission wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind.

- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen der Promovendin oder des Promovenden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Begutachtung der Dissertation

- (1) Referentin oder Referent und Korreferentinnen oder Korreferenten erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Dissertation muss die Befähigung der Promovendin oder des Promovenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Gutachten müssen eindeutig belegen, ob die vorgelegte Arbeit diesen Anforderungen genügt. Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird ihre Annahme befürwortet, so muss die Dissertation mit einer der Noten
- | | |
|------------------|-----|
| mit Auszeichnung | (0) |
| sehr gut | (1) |
| gut | (2) |
| genügend | (3) |
- bewertet werden. Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die ungebrochenen Zahlen um 0,3 erhöht oder, abgesehen von der Zahl 0, um 0,3 erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Note in Worten entspricht immer der ungebrochenen Zahl. Im Falle der Ablehnung lautet die Note
- ungenügend (4).

Die Gutachten können Berichtigungen und Ergänzungen der eingereichten Dissertation verlangen, die die Promovendin oder der Promovend vor der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 vorzunehmen hat.

- (3) Falls ein Gutachten nicht fristgemäß vorliegt, kann die Prüfungskommission beim Promotionsausschuss die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragen. Die §§ 6 sowie 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Sind nur zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt und besteht unter diesen keine Einigkeit über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Gegebenenfalls beantragt die Prüfungskommission beim Promotionsausschuss die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters. Die §§ 6 sowie 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Promovendin oder der Promovend hat das Recht die Gutachten einzusehen und zu den Gutachten binnen einer Frist von 14 Tagen Stellung nehmen. Enthält diese Stellungnahme schwerwiegende Einwände gegen die Gutachten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der betreffenden Gutachterin oder des betreffenden Gutachters und der Promovendin oder des Promovenden, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden soll.
- (6) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation 14 Tage hochschulöffentlich im Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten steht den Professorinnen oder Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Maschinenbau zu. Jede Professorin oder jeder Professor mit besonderen Forschungsleistungen und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs Maschinenbau kann bis 14 Tage nach Ende der Auslegefrist unter Darlegung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben.

§ 8

Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren

- (1) Geht innerhalb der vorgesehenen Frist kein Einspruch gegen die Annahme der im Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau ausgelegten Dissertation ein, so entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren. Sind alle Gutachten positiv und wurde kein Einspruch erhoben, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Entscheidung der Prüfungskommission auf schriftlichem Wege herbeiführen.

- (2) Wird gegen die Annahme der Dissertation fristgerecht Einspruch erhoben, so kann die Prüfungskommission beim Promotionsausschuss die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss Professorin oder Professor mit besonderen Forschungsleistungen sein. Sie oder er erstellt ein schriftliches Gutachten entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 und nimmt darin zu dem eingegangenen Einspruch Stellung. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (3) Wird die Dissertation angenommen, so informiert die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Promotionsausschuss und die Promovendin oder den Promovenden über die Annahme der Dissertation.
- (4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterrichtet den Promotionsausschuss, dieser die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Maschinenbau über das Scheitern des Promotionsverfahrens. Die Dekanin oder der Dekan gibt der Promovendin oder dem Promovenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablehnung der Dissertation durch die Prüfungskommission begründet wird.

s 9 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag der Promovendin oder des Promovenden sowie einer Disputation.
- (2) In einem hochschulöffentlichen Vortrag über das Thema der Dissertation berichtet die Promovendin oder der Promovend über die Zielsetzung, die verwendeten Methoden und die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit und stellt besonders die ingeniermäßigen Anwendungen dar bzw. zeigt neue Forschungsfelder auf. Die Dauer des Vortrags beträgt ca. 45 Minuten.
- (3) Vor Beginn der Disputation berichten die Gutachterinnen oder Gutachter der Prüfungskommission in Abwesenheit der Promovendin oder des Promovenden und der Zuhörerinnen oder Zuhörer nach § 10 Abs. 1 über die wichtigsten Ergebnisse der vorgelegten Dissertation und ihre Beurteilung.

- (4) Durch die anschließende Disputation wird geprüft, ob die Promovendin oder der Promovend die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu differenzieren und weiter auszuführen vermag. Darüber hinaus soll die Promovendin oder der Promovend in der Disputation zeigen, dass sie oder er mit dem Forschungsgebiet, in das die Dissertation fällt, hinlänglich vertraut ist und Fragen aus diesem sowie aus angrenzenden Forschungsgebieten beantworten kann. Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten.

§ 10 **Verlauf der mündlichen Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Professorinnen oder Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der Disputation als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Promovendinnen und Promovenden des Fachbereichs können als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Disputation teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend ihre Teilnahme gestattet hat. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest, sobald die Annahme der Dissertation beschlossen ist. Die mündliche Prüfung findet innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel nicht später als vier Wochen nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation, statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden unverzüglich über den Termin der mündlichen Prüfung.
- (3) Der Verlauf der mündlichen Prüfung und die Beurteilung der Promotionsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Promovendin oder der Promovend hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung das Protokoll einzusehen.
- (4) Hat die Promovendin oder der Promovend ohne wichtigen Grund die mündliche Prüfung versäumt oder abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung von Gründen, die ein Versäumnis oder einen Abbruch der mündlichen Prüfung rechtfertigen, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 11
Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Beurteilung der Promotionsleistungen und legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt zunächst über die Note zur Bewertung der Dissertation. Ausgangspunkt dieses Beschlusses sind die Notenvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter. Die Prüfungskommission einigt sich auf ein Prädikat entsprechend § 7 Abs. 2 für die Dissertation.
- (3) Anschließend bewertet die Prüfungskommission die Leistung der Promovendin oder des Promovenden in der mündlichen Prüfung. Die Prüfungskommission einigt sich auf ein Prädikat entsprechend § 7 Abs. 2 für die mündliche Prüfung.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 12
Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote wird die Summe des doppelten Zahlenwertes der Note für die Dissertation und des Zahlenwertes der Note für die mündliche Prüfung gebildet, durch drei dividiert und zur nächstliegenden ganzen Zahl gerundet. Aus dem so berechneten Zahlenwert ergibt sich die Gesamtnote der Promotion nach der Zuordnung
 - 0 mit Auszeichnung
 - 1 sehr gut
 - 2 gut
 - 3 genügend.

- (3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die Gesamtnote der Promotion entsprechend Absatz 2 von der Prüfungskommission festgelegt und der Promovendin oder dem Promovenden mündlich mitgeteilt.

§ 13
Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verfasst ein Protokoll über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Promotionsleistungen.
- (2) Das Protokoll wird unter Beifügung aller anderen Akten des Prüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss zugeleitet. Damit ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 14
Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Ergebnisse der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht durch die Veröffentlichung der Dissertation, die innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung erfolgen muss. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.
- (2) Sofern in den Gutachten Berichtigungen oder Ergänzungen der eingereichten Dissertation verlangt sind, hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation vor der Veröffentlichung entsprechend zu überarbeiten. Ein Probeabzug der endgültigen Fassung ist vor der Drucklegung den Gutachterinnen und Gutachtern zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Bestandteil der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 sind grundsätzlich Vervielfältigung und Verbreitung. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsakten und die Begutachtung erforderlichen Exemplaren unentgeltlich
- 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 - drei Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - drei Exemplare bei Druck und Vertrieb durch einen gewerblichen Verleger, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie (Verfilmung) und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilmen oder
e) vier archivgeeignete gebundene Exemplare (DIN A 4 oder DIN A 5), sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind
vorlegt. Die geforderten Exemplare sind an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
In den Fällen der Buchstaben a), d) und e) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (4) Das Titelblatt ist nach dem im Anhang gegebenen Muster 2 einzurichten. Wird die Dissertation in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, dass es sich um eine vom Fachbereich Maschinenbau der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg genehmigte Dissertation handelt; die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und das Datum der mündlichen Prüfung sind anzugeben. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in einer Fußnote zu machen. Weicht der Buchtitel oder der Titel des Zeitschriftenaufsatzes vom Dissertationsthema ab, so ist dies im Dissertationsvermerk kenntlich zu machen. Für die Exemplare, die der Bibliothek übergeben werden, ist pro Exemplar ein zusätzliches Dissertationstitelblatt zu erstellen.

§ 15 **Vollzug der Promotion**

- (1) Über die erfolgreiche Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Doktortitel, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität versehen und von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau unterschrieben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau überreicht die Promotionsurkunde der Promovendin oder dem Promovenden, wenn diese oder dieser alle in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Promotionsleistungen erbracht und die Dissertation gemäß § 14 der Universitätsbibliothek zur Verbreitung übergeben hat. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 16
Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Die Aberkennung geschieht auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fachbereichsrates. Die Aberkennung wird durch die Rektorin oder den Rektor vollzogen. Der oder dem Promovierten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass Gründe vorliegen, die entsprechend Absatz 1 zur Aberkennung des Doktorgrades führen würden, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Ehrenpromotion

- (1) Über die Verleihung des Doktortitels ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 16 entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereiches.

§ 18
Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens und Entscheidungen gemäß § 16 sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Promovendin oder dem Promovenden zustellen.
- (2) Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission über schriftliche oder mündliche Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. § 95 Hochschulgesetz ist zu beachten. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promovendin oder des Promovenden.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Maschinenbau der Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 6. November 1987 GABl. NW. 1988 S. 51, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Duisburg Nr. 398 vom 13. November 1987), geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 697, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Duisburg Nr. 473 vom 22. Oktober 1990) außer Kraft.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2 werden Promotionsverfahren, zu denen der Antrag auf Zulassung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist, nach der bisherigen Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinenbau zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 20.9.2000.

Duisburg, den 21. Dezember 2000

Der Dekan des
Fachbereichs Maschinenbau
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
Universitätsprofessor Dr. Jan-Dirk Herbell

A n h a n g *)

Muster 1

Titelblatt der Dissertation
bei der Einreichung

(Titel)

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung Maschinenbau der
Universität Duisburg-Essen
zur Erlangung des akademischen Grades

DOKTOR-INGENIEURIN /
DOKTOR-INGENIEUR

vorgelegte Dissertation

von

(Vorname Name)
aus
(Geburtsort)

Tag der Einreichung: (Datum)

Muster 2

Titelblatt der Dissertation
für die Veröffentlichung

(Titel)

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung Maschinenbau der
Universität Duisburg-Essen
zur Erlangung des akademischen Grades

DOKTOR-INGENIEURIN /
DOKTOR-INGENIEUR

genehmigte Dissertation

von

(Vorname Name)
aus
(Geburtsort)

Referent: (Titel Vorname Name)
Korreferent: (Titel Vorname Name)
Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)